



**Musterschreiben A 13 Z für Alle**  
**Aktualisierung 2020**

**2020.26**

Die GEW hat mit dem Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine die Voraussetzungen geschaffen, um die Durchsetzung einer einheitlichen Einstufung nach A 13 für Alle auf den Weg zu bringen.

Zwischenzeitlich hat die GEW NRW auch entsprechende Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet, so dass eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden kann.

Bereits Ende 2016 haben wir Musterschreiben zur Verfügung gestellt, mit denen die Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Geltendmachung muss jedoch in jedem Jahr erneut erfolgen. Daher haben wir die Musterschreiben für das Jahr 2020 aktualisiert.

### **Hinweise zu den Musterschreiben**

#### **Musterschreiben 1**

Dieses Muster gilt für diejenigen, die die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen oder an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 LABG) nach den Bestimmungen des LABG 2009 erworben haben und nur nach A 12 bzw. bei dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung nur nach A 13 ohne sog. Studienratszulage besoldet werden.

#### **Musterschreiben 2**

Dieses Muster gilt für diejenigen, die ihre Lehrbefähigung nach altem Recht vor dem Inkrafttreten des LABG 2009 erworben haben und ebenfalls nur nach A 12 bzw. bei dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung nur nach A 13 ohne sog. Studienratszulage besoldet werden.

#### **Musterschreiben 3**

Dieses Muster gilt für diejenigen, die ihre Lehrbefähigung nach altem Recht erworben haben, ursprünglich im Eingangsamt des gehobenen Dienstes nur nach A 12 bzw. bei dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung nur nach A 13 ohne sog. Studienratszulage besoldet wurden und zwischenzeitlich eine Beförderungsstelle des gehobenen Dienstes erhalten haben.

#### **Musterschreiben 4**

In diesem Fall geht es um diejenigen, die gerade in den Ruhestand getreten sind und deren Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge noch nicht bestandskräftig ist. Wenn der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung von einem Monat versehen ist, dann tritt Bestandskraft nach Ablauf des Monats seit Zugang des Bescheides ein und anderenfalls nach einem Jahr. Da davon auszugehen ist, dass die Ruheständler oder Ruheständlerinnen nur nach den alten Ausbildungsregelungen ihre Lehramtsbefähigung erworben haben können, muss hier nicht wie bei den ersten beiden Musterschreiben nach neuer und alter Ausbildung differenziert werden. Sollte ein atypischer Fall vorliegen, kann das Muster entsprechend abgeändert werden.

Muster 1

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Amtsangemessene Alimentation**

**Widerspruch**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat \_\_\_\_\_ 2020 ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 berechnet werden und beantrage,

mir für die übertragene Tätigkeit eine amtsangemessene Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der sog. Studienratszulage (jetzt genannt Strukturzulage) in Höhe von z.Z. 99,00 € (Zulage nach § 47 Buchstabe c LBesG NRW i.V.m. der dazu ergangenen Anlage 14) zu gewähren.

Ich bin Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_ -Schule in der Stadt \_\_\_\_\_ .

Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen/an Haupt-, Real- und Gesamtschulen/für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 LABG) habe ich nach den Bestimmungen des LABG 2009 erworben.

Nach dem im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW erstellten Rechtsgutachten des Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2016 hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das LABG die Lehrerausbildung vereinheitlicht. Einstmals bestehende Unterschiede in der Ausbildung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften sind nach den gutachterlichen Feststellungen fast vollständig überwunden; fortbestehende Divergenzen sind von marginaler Bedeutung.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien steht danach nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicher-

weise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 37 ff., 75).

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Auch mit Blick auf diese Norm existiert kein sachlicher Grund, der eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften zu rechtfertigen vermag (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 56 f., 76).

**Die GEW NRW hat Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet. Die Aktenzeichen dazu lauten: 26 K 9087/18 und 26 K 9086/18.**

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Des Weiteren bitte ich um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Muster 2

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Amtsangemessene Alimentation**

**Widerspruch**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat \_\_\_\_\_ 2020 ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 berechnet werden und beantrage,

mir für die übertragene Tätigkeit eine amtsangemessene Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der sog. Studienratszulage (jetzt genannt Strukturzulage) in Höhe von z.Z. 99,00 € (Zulage nach § 47 Buchstabe c LBesG NRW i.V.m. der dazu ergangenen Anlage 14) zu gewähren.

Ich bin Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_-Schule in der Stadt \_\_\_\_\_. Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes \_\_\_\_\_ habe ich nach den Regelungen vor Inkrafttreten des LABG 2009 erworben.

Nach dem im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW erstellten Rechtsgutachten des Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2016 ist nicht nur die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, sondern gleiches gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer die ihre Ausbildung nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des LABG 2009 absolviert haben.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien steht danach nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen As-

pekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 37 ff., 75).

Ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber somit gehalten, für alle Lehrkräfte, die über eine gleiche Aus- und Vorbildung sowie gleiche Abschlüsse verfügen, eine einheitliche Einstufung des Eingangsamtes für die Zukunft vorzunehmen, so gilt gleiches auch für die Lehrkräfte, die vor der Vereinheitlichung der Lehrerausbildung ihren Dienst aufgenommen haben. Die unterschiedliche Vor- und Ausbildung steht dem nicht entgegen. Denn die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte tragen „im Schulalltag dieselbe Verantwortung und haben dieselben Leistungen zu erbringen wie die neu ausgebildeten Lehrkräfte“. Auch kann auf ihre langjährige praktische Erfahrung verwiesen werden, die etwaige Ausbildungs- und Abschlussvorsprünge der neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zu kompensieren vermag. Diese Aspekte sprechen dafür, auch hinsichtlich der bisherigen Lehrerinnen und Lehrer eine Anpassung der Besoldungseinstufung im Sinne einer höheren Einstufung vorzunehmen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 51).

Ebenso könnte bei der gebotenen neuen Besoldungsreform eine Nichtberücksichtigung der Altfälle eine Altersdiskriminierung i.S.d. AGG darstellen, weil die Altfälle allein wegen ihres früheren Dienst Eintritts anders als die neu verbeamteten Lehrkräfte behandelt würden (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 64).

Des Weiteren schreibt Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW vor, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Wie oben dargelegt, sind die möglicherweise früher einmal vorhandenen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Lehrkräften, insbesondere zwischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern einerseits und Lehrkräften an Gymnasien andererseits, inzwischen derart klein geworden und mittlerweile überwiegend ganz verschwunden, so dass auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW gebietet, das Besoldungsrecht an die neue tatsächliche und rechtliche Situation anzupassen und zu einer gleichen Einstufung der Eingangsamter zu gelangen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 67, 68).

**Die GEW NRW hat Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet. Die Aktenzeichen dazu lauten: 26 K 9087/18 und 26 K 9086/18.**

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Des Weiteren bitte ich um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.**

Mit freundlichen Grüßen

---

### Muster 3

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

#### **Amtsangemessene Alimentation**

#### **Widerspruch**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat \_\_\_\_\_ 2020 ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 13 berechnet werden und beantrage,

mir für die übertragene Tätigkeit eine amtsangemessene Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 zu gewähren.

Ich bin Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_-Schule in der Stadt \_\_\_\_\_. Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes \_\_\_\_\_ habe ich nach den Regelungen vor Inkrafttreten des LABG 2009 erworben. Zum \_\_\_\_\_ erfolgte die Beförderung nach A 13 im gehobenen Dienst.

Nach dem im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW erstellten Rechtsgutachten des Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2016 ist nicht nur die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, sondern gleiches gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer die ihre Ausbildung nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des LABG 2009 absolviert haben.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien steht danach nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 37 ff., 75).

Ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber somit gehalten, für alle Lehrkräfte, die über eine gleiche Aus- und Vorbildung sowie gleiche Abschlüsse verfügen, eine einheitliche Einstufung des Eingangsamtes für die Zukunft vorzunehmen, so gilt gleiches auch für die Lehrkräfte, die vor der Vereinheitlichung der Lehrerausbildung ihren Dienst aufgenommen haben. Die unterschiedliche Vor- und Ausbildung steht dem nicht entgegen. Denn die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte tragen „im Schulalltag dieselbe Verantwortung und haben dieselben Leistungen zu erbringen wie die neu ausgebildeten Lehrkräfte“. Auch kann auf ihre langjährige praktische Erfahrung verwiesen werden, die etwaige Ausbildungs- und Abschlussvorsprünge der neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zu kompensieren vermag. Diese Aspekte sprechen dafür, auch hinsichtlich der bisherigen Lehrerinnen und Lehrer eine Anpassung der Besoldungseinstufung im Sinne einer höheren Einstufung vorzunehmen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 51).

Ebenso könnte bei der gebotenen neuen Besoldungsreform eine Nichtberücksichtigung der Altfälle eine Altersdiskriminierung i.S.d. AGG darstellen, weil die Altfälle allein wegen ihres früheren Dienst Eintritts anders als die neu verbeamteten Lehrkräfte behandelt würden (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 64).

Des Weiteren schreibt Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW vor, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Wie oben dargelegt, sind die möglicherweise früher einmal vorhandenen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Lehrkräften, insbesondere zwischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern einerseits und Lehrkräften an Gymnasien andererseits, inzwischen derart klein geworden und mittlerweile überwiegend ganz verschwunden, so dass auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW gebietet, das Besoldungsrecht an die neue tatsächliche und rechtliche Situation anzupassen und zu einer gleichen Einstufung der Eingangsamter zu gelangen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 67, 68).

Wenn die Eingangsbesoldung hinsichtlich der von mir ausgeübten Tätigkeit nicht amtsangemessen ist, sondern eine Gruppe höher zu bewerten ist, dann muss auch die Beförderungsstelle, die mir übertragen worden ist, entsprechend eine Gruppe höher angesetzt werden.

**Die GEW NRW hat Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet. Die Aktenzeichen dazu lauten: 26 K 9087/18 und 26 K 9086/18.**

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Des Weiteren bitte ich um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Muster 4

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Amtsangemessene Alimentation und Ruhegehalt  
Bescheid über die Festsetzung des Ruhegehaltes  
Widerspruch  
Personal-Nr.: \_\_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung des Ruhegehaltes vom \_\_\_\_\_ ein, mit dem das Ruhegehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 berechnet worden ist und beantrage,

das mir zustehende Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der sog. Studienratszulage (jetzt genannt Strukturzulage) in Höhe von z.Z. 99,00 € (Zulage nach § 47 Buchstabe c LBesG NRW i.V.m. der dazu ergangenen Anlage 14) festzusetzen.

Zugleich lege ich Widerspruch gegen die letzte mir erteilte Besoldungsmittelteilung für den Monat \_\_\_\_\_ ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 berechnet werden und beantrage,

mir für die bis dahin übertragene Tätigkeit eine amtsangemessene Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der sog. Studienratszulage (jetzt genannt Strukturzulage) in Höhe von z.Z. 99,00 € (Zulage nach § 47 Buchstabe c LBesG NRW i.V.m. der dazu ergangenen Anlage 14) zu gewähren.

Ich war zuletzt Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_-Schule in der Stadt \_\_\_\_\_. Zum \_\_\_\_\_ bin ich in den Ruhestand versetzt worden und mit dem angegriffenen Bescheid haben Sie mein Ruhegehalt festgesetzt. Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes \_\_\_\_\_ habe ich nach den Regelungen vor Inkrafttreten des LABG 2009 erworben.

Nach dem im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW erstellten Rechtsgutachten des Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2016 ist nicht nur die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in mehrfa-



cher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, sondern gleiches gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer die ihre Ausbildung nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des LABG 2009 absolviert haben.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien steht danach nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 37 ff., 75).

Ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber somit gehalten, für alle Lehrkräfte, die über eine gleiche Aus- und Vorbildung sowie gleiche Abschlüsse verfügen, eine einheitliche Einstufung des Eingangsamtes für die Zukunft vorzunehmen, so gilt gleiches auch für die Lehrkräfte, die vor der Vereinheitlichung der Lehrerausbildung ihren Dienst aufgenommen haben. Die unterschiedliche Vor- und Ausbildung steht dem nicht entgegen. Denn die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte tragen „im Schulalltag dieselbe Verantwortung und haben dieselben Leistungen zu erbringen wie die neu ausgebildeten Lehrkräfte“. Auch kann auf ihre langjährige praktische Erfahrung verwiesen werden, die etwaige Ausbildungs- und Abschlussvorsprünge der neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zu kompensieren vermag. Diese Aspekte sprechen dafür, auch hinsichtlich der bisherigen Lehrerinnen und Lehrer eine Anpassung der Besoldungseinstufung im Sinne einer höheren Einstufung vorzunehmen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 51).

Ebenso könnte bei der gebotenen neuen Besoldungsreform eine Nichtberücksichtigung der Altfälle eine Altersdiskriminierung i.S.d. AGG darstellen, weil die Altfälle allein wegen ihres früheren Diensteintritts anders als die neu verbeamteten Lehrkräfte behandelt würden (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 64).

Des Weiteren schreibt Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW vor, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Wie oben dargelegt, sind die möglicherweise früher einmal vorhandenen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Lehrkräften, insbesondere zwischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern einerseits und Lehrkräften an Gymnasien andererseits, inzwischen derart klein geworden und mittlerweile überwiegend ganz verschwunden, so dass auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW gebietet, das Besoldungsrecht an die neue tatsächliche und rechtliche Situation anzupassen und zu einer gleichen Einstufung der Eingangsämter zu gelangen (so im Gutachten des Prof. Dr. Brinktrine, S. 67, 68).

Da das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet wird, bedurfte es nicht nur des Widerspruches gegen den Festsetzungsbescheid über das Ruhegehalt, sondern auch gegen die Besoldungsmitteilung.

**Die GEW NRW hat Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet. Die Aktenzeichen dazu lauten: 26 K 9087/18 und 26 K 9086/18.**

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Des Weiteren bitte ich um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.**

Mit freundlichen Grüßen

---